

acht gelassen werden (häufig bei Havarien, Bränden oder Arbeitsunfällen zu finden);

- Streben nach materiellen Vorteilen (häufig dann im Spiel, wenn es um Prämien für Planübererfüllung geht);
- Bewertung von Sicherheitsvorschriften als überflüssig, unnützlich oder bürokratisch (oft dort zu finden, wo bisherige Rechtspflichtverletzungen keinerlei negative Folgen zeitigten);
- Duldung von Pflichtverletzungen von Untergebenen durch Leiter, weil Auseinandersetzungen gescheut werden;
- wenig ausgeprägtes Verantwortungsbewußtsein.

Welche Bedeutung diesen subjektiven Gründen für das Maß des Verschuldens zukommt, ergibt sich nicht aus ihnen allein, sondern nur aus ihrem Zusammenhang mit dem gesamten Geschehen.

Den *zweiten Problemkomplex* bei der Prüfung eines fahrlässigen Verschuldens nach § 8 Absatz 1 StGB bildet die Feststellung der „*Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit*“ der verursachten tatbestandsmäßigen *Folgen*. Wie oben dargestellt, weiß der Täter im Moment der Tatentscheidung, daß sein Verhalten pflichtwidrig ist. Da die strafrechtlich *relevanten Folgen jedoch nicht vorausgesehen werden*, spielen sie bei der Verhaltensentscheidung keine Rolle. Sie „werden nicht vorausgesehen und erwogen ... Dadurch wird die Entscheidung zur Pflichtverletzung möglich, die Handlung wird subjektiv nicht als gefährlich angesehen.“¹¹⁶ Die strafrechtlich relevanten Folgen müssen jedoch bei *verantwortungsbewußter Prüfung* der Sachlage *voraussehbar* gewesen sein, und diese voraussehbaren Folgen müssen bei *pflichtgemäßem Verhalten vermeidbar* gewesen sein.

Die *Verantwortungslosigkeit* der Entscheidung des Täters weist bei dieser Form bewußter Pflichtverletzung eine *Spezifik* auf. Sie besteht „in der Diskrepanz zwischen objektiv möglicher Voraussehbarkeit bzw. Vermeidbarkeit der Folgen durch pflichtgemäßes Entscheidungsverhalten und dem Nichtreflektieren von Folgen bzw. deren Herbeiführung durch pflichtwidriges Handeln“¹¹⁷. Der Entscheidungsprozeß weist gravierende Mängel auf. Die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in subjektiver Hinsicht konzentriert sich bei dieser Art von Fahrlässigkeit neben der Feststellung, daß der Täter seine Pflicht bewußt verletzt und die Fol-

gen seines Verhaltens nicht vorausgesehen hat, auf drei Problemkreise:

- a) ob die real eingetretenen Folgen unter den zur Zeit der Entscheidung zum pflichtwidrigen Verhalten obwaltenden Bedingungen von diesem Täter unter Beachtung seiner Pflichten und Erfahrungen *hätten vorausgesehen werden können* (Problematik der Voraussehbarkeit);
- b) ob die eingetretenen Folgen, auch wenn sie vorausgesehen worden wären, durch pflichtgemäßes Verhalten *hätten vermieden werden können* (Problematik der Vermeidbarkeit);
- c) *aus welchen Gründen* es nicht zu der notwendigen und möglichen Folgenvoraussicht und damit zur Fehlentscheidung des Täters kam.

Die *Feststellungen zur Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit* sind im logischen Sinne *Urteile über hypothetische Sachverhalte*. Sie sind logische Konstruktionen, die nach dem Schema aufgestellt werden: Wenn a, b, c beachtet worden wäre, wäre Entscheidung X nicht getroffen worden, und Entscheidung Y hätte die eingetretene Folge Z ausgeschlossen. Diese Vorgänge sind jedoch nicht abgelaufen. Es ist deshalb äußerste Sorgfalt aufzuwenden und zu beweisen, daß der angenommene Vorgang subjektiv pflichtgemäßen Verhaltens den Eintritt der strafrechtlich relevanten Folgen tatsächlich verhindert hätte. Rein spekulative Annahmen sind unbedingt auszuschließen. In Zweifelsfällen sind Gutachten einzuholen.

Für die Prüfung der Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit sind in Wissenschaft und Praxis eine Reihe von Grundsätzen entwickelt worden:

- Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit sind *nicht abstrakt* zu konstatieren, sondern in bezug auf die real gegebene Situation und die Person des Täters *konkret und individuell* zu prüfen. Den Maßstab für eine solche Feststellung von Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit kann weder der „gesunde Menschenverstand“ noch das Verhalten eines „Durchschnittsbürgers“ abgeben. Es ist vielmehr festzustellen, was in der gegebenen Situation von einem pflichtgemäß handelnden Bürger in der gegebenen Pflichtenlage und bei den gegebenen subjektiven Bildungsvoraussetzungen an kritischen Erwägungen über mögliche Folgen des geplanten pflicht-

116 H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich/H. Szweczyk, *Forennsische Psychologie*, a. a. O., S. 157.

117 ebenda